Bundesrat Drucksache **1014/2/01**

27.02.02

Antrag
des Landes Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums für die Bekämpfung des Terrorismus und der Organisierten Kriminalität

- Antrag der Freistaaten Bayern, Thüringen -

Punkt 19 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 1 der Drucksache 1014/1/01 beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 73d Abs. 1 Satz 1 StGB),
Artikel 2 Nummer 3, 4 (§ 110a Abs. 3, § 112a Abs. 1 StPO)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

   aa) Nummer 1 ist zu streichen.

   bb) Die Nummern 2 bis 4 werden zu Nummern 1 bis 3.

b) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

   aa) Die Nummern 3 und 4 sind zu streichen.

   bb) Die Nummer 5 wird zu Nummer 3.

Folgeänderungen:

a) Im Vorblatt sind in Abschnitt „B. Lösung" der erste, der vierte und der fünfte Gliederungspunkt zu streichen.

b) Die Einzelbegründung zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

Ausgeliefert am 28. FEB. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

aa) Nummer 1 ist zu streichen.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden und Nummern 1 und 2.

cc) In der Überschrift zur bisherigen Nummer 2 ist die Angabe „Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2“ sowie in der Überschrift zur bisherigen Nr. 3 die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ zu ersetzen.

c) Die Einzelbegründung zu Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Nummern 3 und 4 sind zu streichen.

bb) Die Nummer 5 wird zu Nummer 3.

cc) In der Überschrift zur bisherigen Nummer 5 ist die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 3“ zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Mit dem Antrag wird, soweit in ihm die Streichung von Artikel 2 Nummer 3 und 4 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist, die Empfehlung des Innenausschusses unter Ziffer 1 der Drucksache 1014/1/01 aufgegriffen und dahin gehend erweitert, dass auch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs zu streichen ist.

Hiermit soll zunächst rechtlichen Bedenken gegen die in § 73d Abs. 1 Satz 1 StGB-E sowie § 110a Abs. 3 StPO-E enthaltenen Vorschläge Rechnung getragen werden.

Bereits die bestehende Fassung des § 73d Abs. 1 StGB wird von der Rechtsprechung verfassungskonform einengend ausgelegt. Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ausweitung dürfte deshalb mit tragenden Prinzipien des rechtsstaatlichen Verfahrens, insbesondere der Unschuldvermutung, schwer zu vereinbaren sein.

Die nach § 110a Abs. 3 StPO-E vorgeschlagene Einführung einer allgemeinen Rechtfertigung von Straftaten verdeckter Ermittler stößt insbesondere dadurch, dass sie lediglich eine Interessenabwägung zur Voraussetzung hat und keinerlei Einschränkung im Hinblick auf die von den verdeckten Ermittlern begangenen Taten vorsieht, ebenfalls auf rechtsstaatliche Bedenken im Hinblick auf die Bindung jeglichen staatlichen Handelns an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG).

Für die in § 112a Abs. 1 StPO-E enthaltene Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr ist kein Regelungsbedarf ersichtlich, da in einschlägigen Fällen des Terrorismus regelmäßig bereits nach § 112 StPO bestehende Haftgründe der Flucht und Verdunkelungsgefahr bejaht werden können.